

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2008 Ausgegeben und versendet am 12. Dezember 2008 45. Stück

90. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 2008, mit der die Referatseinteilung geändert wird
91. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Dezember 2008, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt werden (Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2009)
-

90. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 2008, mit der die Referatseinteilung geändert wird

Aufgrund des Art. 59 L-VG und des Art. 103 Abs. 2 B-VG wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 2005, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referatseinteilung), LGBl. Nr. 89/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 89/2008, wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung der von Landesrat Dr. Peter Rezar zu besorgenden Angelegenheiten wird nach der Wortfolge „Arbeitsrecht sowie Arbeiterinnen-, Arbeiter- und Angestelltenschutz, ausgenommen den land- und forstwirtschaftlichen Bereich;“ die Wortfolge „Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion;“ eingefügt.

2. In der Aufzählung der von Landesrat Dr. Peter Rezar zu besorgenden Angelegenheiten wird nach dem Wort „Nahrungsmittelkontrolle“ vor dem Strichpunkt die Wortfolge „einschließlich der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und der Abwicklung der damit in Verbindung stehenden Gebühren“ eingefügt.

3. Anstelle der Überschrift „Landesrat gemäß Artikel 58 L-VG Dr. Robert Tauber“ tritt die Überschrift „Landesrat Ing. Werner Falb-Meixner“ und in der Aufzählung der nunmehr von Landesrat Ing. Werner Falb-Meixner zu besorgenden Angelegenheiten entfällt die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaftsinspektion;“ und nach dem Wort „Veterinärwesen“ wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „ausgenommen die Angelegenheiten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und die Abwicklung der damit in Verbindung stehenden Gebühren“ eingefügt.

Für die Landesregierung:
Nießl

91. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Dezember 2008, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt werden (Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2009)

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, §§ 8 und 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

1. für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche	0,2172 Euro
2. für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche	0,2172 Euro
3. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche	0,3934 Euro

§ 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt der Hausbesorgerin oder dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 % der im § 1 Z 1 und 2 festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgelts.

§ 3

Der aus den §§ 1 und 2 sich ergebende Auszahlungsbetrag ist auf volle Cent aufzurunden und von der Hauseigentümerin oder vom Hauseigentümer an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger monatlich im Nachhinein zu leisten.

§ 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste der Hausbesorgerin oder des Hausbesorgers oder der bestellten Vertretung zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger bzw. deren oder dessen Vertretung ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht 4 Euro, nach Mitternacht 4,50 Euro zu betragen hat.

§ 5

Bestehende, für die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2008, LGBl. Nr. 80/2007, außer Kraft.

(3) Das Ausmaß der durch das In-Kraft-Treten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgelts beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen, 3,85 %.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Rezar

